

## Abschrift

# OBERVERWALTUNGSGERICHT

DES LANDES SACHSEN-ANHALT



Aktenzeichen: 2 L 172/09  
1 A 113/08 - MD

## B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]  
Teichweg 6, 06406 Bernburg,

*Klägers und  
Antragstellers,*

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte Herzog, Lindemann, Gerloff, Weidmann  
(Az: V 048/06),  
Gneisenaustraße 2a, 10961 Berlin,

g e g e n

das **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**,  
vertreten durch den Präsidenten (Az: 201c-12231-SLK-226-07),  
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale),

*Beklagter und  
Antragsgegner,*

w e g e n

Widerspruchsgebühr nach der AufenthV,  
hier: Zulassung der Berufung und Prozesskostenhilfe,

hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt – 2. Senat – am  
22. September 2010 beschlossen:

1. Auf den Antrag des Klägers wird die Berufung gegen das  
Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 31. August  
2009 – 1 A 113/08 MD – zugelassen.

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgeführt.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

2. Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren vorläufig auf  
30,00 € (dreißig EURO) festgesetzt.

3. Dem Kläger wird für das Verfahren zweiter Instanz Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Volker Gerloff bewilligt.

Insoweit werden Gerichtskosten nicht erhoben und außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

### G r ü n d e

1. Der Senat lässt die Berufung auf der Grundlage des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zu. Der Kläger hat die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt.

Das Berufungsverfahren kann zur Klärung der Fragen beitragen, ob die Befreiungsvorschrift des § 53 Abs. 1 Halbsatz 1 Nr. 1 AufenthV auch auf die Widerspruchsgebühr nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV anzuwenden ist und, wenn dies nicht der Fall ist, ob eine Ermäßigung oder ein Absehen von der Gebühr nach § 53 Abs. 1 Halbsatz 2 AufenthV voraussetzt, dass der Ausländer zuvor einen entsprechenden Antrag bei der Behörde gestellt hat.

2. Die vorläufige Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63 Abs. 1 Satz 1, 52 Abs. 3 GKG.

3. Dem Kläger ist auch Prozesskostenhilfe für das Verfahren zweiter Instanz zu bewilligen. Nach § 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

a) Aus der vorgelegten Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Belegen ergibt sich, dass der Kläger nicht in der Lage ist, die Kosten der Prozessführung aufzubringen.

b) Die die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet auch hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe im Verfahren auf Zulassung der Berufung ist zunächst, dass der Rechtsmittelführer zur Prüfung der Erfolgsaussichten des Zulassungsantrags einen Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 VwGO dargelegt hat (Beschl. d. Senats v. 18.03.2003 – 2 L 411/02 – Juris). Dies ist aus den bereits genannten Gründen

der Fall. Da Zulassungsverfahren und Berufungsverfahren einen einheitlichen Rechtszug im Sinne von § 166 VwGO i. V. m. § 119 Abs. 1 ZPO und daher in Ansehung der Prozesskostenhilfe eine Bewilligungseinheit bilden, kommt es allerdings für die Frage der Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung auf den Rechtszug insgesamt an, d.h. auch die zuzulassende Berufung muss hinreichende Erfolgsaussicht bieten (vgl. Beschl. d. Senats v. 25.05.2007 – 2 L 28/07 –, Juris, m. w. Nachw.). Auch diese Voraussetzung ist hier erfüllt

Eine hinreichende Aussicht auf Erfolg eines Rechtsmittels ist dann gegeben, wenn mehr als eine theoretische Wahrscheinlichkeit für seinen Erfolg spricht, d.h. wenn der Rechtsstandpunkt des Rechtsmittelführers ohne Überspannung der Anforderungen zutreffend oder bei schwieriger Rechtslage zumindest vertretbar erscheint. Dabei dürfen schwierige, bislang ungeklärte Rechts- und Tatsachenfragen nicht im Prozesskostenhilfverfahren entschieden werden (OVG LSA, Beschl. v. 07.06.2010 – 4 O 111/10 – Juris, m. w. Nachw.). Die vom Kläger aufgeworfenen Fragen, die zur Zulassung der Berufung führen, sind bislang nicht abschließend geklärt.

c) Die Entscheidung über die Beiordnung folgt aus § 166 VwGO i. V. m. § 121 Abs. 1 ZPO. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 GKG und § 166 VwGO i. V. m. § 118 Abs. 1 ZPO.

### R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Das Zulassungsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgeführt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht (§ 124a Abs. 5 Satz 5 VwGO). Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,  
Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg,

einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des Senats verlängert werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt sowie die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO (BGBl. I 2007, S. 2840 [2855 f.]) bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ein Beteiligter, der hiernach zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechtes einschließlich der von ihnen zur

Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechtes einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Diplom-Juristen, die nach dem 3. Oktober 1990 im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt wurden, stehen insoweit einer Person mit Befähigung zum Richteramt gleich.

Bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO LSA) vom 1. Oktober 2007 (GVBl. LSA S. 330), geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 44), eingereicht werden.

*Franzkowiak*

*Geiger*

*Dr. Seiler*